



V e r o r d n u n g

Krampus- und Perchtenlauf 2024

Zur Sicherung eines geordneten Ablaufes des Krampus- und Perchtenlaufes in Radfeld wird gem. § 18 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. 104/2023, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungszeitraum und -bereich

Der Krampus- und Perchtenlauf 2024 ist in der Gemeinde Radfeld nur am Donnerstag, 05.12.2024 und Freitag, 06.12.2024, jeweils von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr, gestattet. Im Ort dürfen sich max. zwei Perchtengruppen gleichzeitig aufhalten. Die gegenständliche Verordnung gelangt für Perchtenläufe im Rahmen einer behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltung nicht zur Anwendung.

§ 2

Registrierungspflicht

Die Teilnahme ist nur jenen Personen bzw. Gruppen gestattet, die sich rechtzeitig beim Gemeindeamt Radfeld unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse angemeldet haben, und die im Besitz einer KENNNUMMER (Bezug über das Gemeindeamt) sind. Pro Gruppe ist eine Kontaktperson namhaft zu machen (Verantwortlicher).

§ 3

Kennzeichnungspflicht

Die ausgegebenen Kennnummern sind während des gesamten Perchtenlaufes von jedem Teilnehmer gut sichtbar an der Verkleidung zu tragen. Die Nummernzuordnung hat laut Anmelde liste zu erfolgen und ist während des gesamten Laufes einzuhalten (der Austausch von Nummern ist nicht erlaubt).

§ 4

Straßenverkehrsordnung

Unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, haben Verkehrsbeeinträchtigungen zu unterbleiben. Der Perchtenlauf bzw. -umzug hat sich auf den Bereich des Dorfplatzes zu beschränken. Es ist zwingend ein Fahrstreifen von mindestens 2,50 Meter Breite freizuhalten, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern, insbesondere aber um Einsatzfahrzeuge jederzeit die Zufahrt zu ermöglichen.

§ 5

Störung des Geschäftsbetriebes

Der Geschäftsbetrieb der Radfelder Gewerbebetriebe darf durch den Perchten- und Krampuslauf nicht beeinträchtigt werden. Der längere Aufenthalt vor den Gastbetrieben darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Betriebsinhabers erfolgen.

§ 6

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden, gem. § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Josef Auer

F.d.R.

Angeschlagen am: 25.11.2024

Abgenommen am: 10.12.2024